



Information über die Betriebsrente FÜR BAUERN

Betriebsrenten sollen vor allem der Weiterführung des Betriebes dienen und einen echten Ausgleich für den unfallbedingten, auf Dauer eingetretenen Einkommensverlust bieten.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Betriebsrente besteht grundsätzlich, wenn die Erwerbsfähigkeit aufgrund des Arbeitsunfallen bzw. der Berufskrankheit über ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 Prozent vermindert ist. Es besteht jedoch kein Betriebsrentenanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Rentenanfalles bereits eine Pension bzw. ein Ruhegenuss aus dem Versicherungsfall des Alters bezogen wird.

Es besteht ebenso kein Betriebsrentenanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Rentenanfalles eine Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) bezogen wird. (Die Einschränkung bezüglich einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG gilt jedoch nicht, wenn der Pensionsbezug kausal durch den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit herbeigeführt worden und die Pension binnen einem Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles angefallen ist.)

Im Falle eines Pensionsanspruches aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder der Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder eines Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit, darf das Regelpensionsalter noch nicht erreicht sein. Die Betriebsrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent.

Anfall der Betriebsrente

Besteht ein Anspruch auf Betriebsrente, fällt diese ein Jahr nach dem Tag an, der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgt. Die Auszahlung erfolgt 14-mal pro Jahr monatlich im Nachhinein, die Sonderzahlungen gebühren in den Monaten April und September.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist ein im Gesetz festgelegter fester Betrag, der jährlich angepasst wird. Wird gleichzeitig auch eine Erwerbstätigkeit als Dienstnehmer ausgeübt, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein solches Einkommen im Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

Rentenhöhe

Die Höhe der Rente hängt neben der Bemessungsgrundlage von der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab. Bei 100-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit gebührt die Vollrente. Sie beträgt jährlich 2/3 der Bemessungsgrundlage. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Die monatliche Rente beträgt ein Vierzehntel des Jahresbetrages.

„Schwerversehrt“ sind Versehrte, die Anspruch auf eine Unfallrente von mindestens 50 Prozent haben oder auf mehrere Betriebs- bzw. Versehrtenrenten, deren Gesamtmindehung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent erreicht. Schwerversehrten gebührt zur Betriebsrente eine Zusatzrente in der Höhe von 20 Prozent der Betriebsrente. Bei Anspruch auf Rente(n) im Ausmaß von zumindest 70 Prozent beträgt die Zusatzrente 50 Prozent der Betriebsrente.

Gesamtrente

Bezieht der Versehrte mehrere Renten aus der Unfallversicherung aufgrund einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, so ist spätestens mit Beginn des 3. Jahres nach Eintritt des letzten Versicherungsfalles eine Rente festzustellen, die sich nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt.

Änderungen

Eine Neufeststellung der Betriebsrente ist nur dann möglich, wenn eine wesentliche Änderung der für die Entschädigung maßgeblichen Verhältnisse eintritt. Als wesentlich gilt eine Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zehn Prozent sowie das Erreichen bzw. der Wegfall von Schwerversehrtheit oder eines Rentenanspruchs. Eine Neufeststellung der Betriebsrente kann innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit vorgenommen werden (vorläufige Betriebsrente).

Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ist die Rente als Dauerrente festzustellen. Dies bedeutet, dass sie in der Regel nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr seit der letzten Feststellung geändert oder entzogen werden kann.

Verschlimmerungsantrag

Haben sich die Unfallfolgen wesentlich verschlechtert, können Sie eine Verschlimmerungsmeldung erstatten. Über diesen Antrag ist mit Bescheid zu entscheiden.

Ruhen der Leistungen

Die Betriebsrente ruht unter anderem für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe.

Wegfall von Renten – verpflichtende Rentenabfertigung

Grundsätzlich fallen Betriebsrenten mit dem Tag der Aufgabe des Betriebes, spätestens mit dem Tag des Anfalles einer Pension bzw. eines Ruhegenusses aus dem Versicherungsfall des Alters nach allen Gesetzen oder einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem BSVG weg. Bei Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder der Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder eines Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit fällt die Betriebsrente spätestens mit dem Monatserten nach Erreichen des Regelpensionsalters weg. In Ausnahmefällen fällt eine Betriebsrente trotz

des Bezugs einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG erst spätestens mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters weg.

Bei einer Dauerrente bzw. einer vorläufigen Betriebsrente, bei der auf Grund der Entwicklung der Unfallfolgen die Zuerkennung einer Dauerrente zu erwarten ist, gebührt anstelle der weggefallenen Betriebsrente eine verpflichtende Abfertigung. Die Höhe des Abfertigungsbetrages ergibt sich aus dem Sockelbetrag der fünffachen Jahresrente, welcher für jedes Lebensjahr vom Zeitpunkt des Wegfalls der Betriebsrente bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres um 2 % erhöht wird.

Anweisung der Leistung

Laufende Rentenzahlungen sind grundsätzlich auf das persönliche Konto der anspruchsberechtigten Person zu überweisen. Nur auf ausdrückliches Verlangen des Anspruchsberechtigten sind die Rentenzahlungen auf dem Postweg anzuweisen.

Meldepflicht

Die Empfänger einer Betriebsrente sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Rentenbezug maßgeblichen Verhältnissen binnen zwei Wochen der Sozialversicherung der Selbständigen zu melden. Insbesondere ist die Änderung des Wohnsitzes oder einer Bankverbindung, über die die Rentenanweisung erfolgt, bekannt zu geben. Zu melden ist weiters die gänzliche Aufgabe des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sowie die Beantragung bzw. die Zuerkennung einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters, eines Ruhegenusses oder einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem BSVG.

Auskünfte

Auskünfte in Unfalls- und allen anderen Sozialversicherungsangelegenheiten erhalten Sie in der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesstelle und bei den Beratungstagen der Sozialversicherung der Selbständigen. Wenn Sie sich schriftlich an die SVS wenden, so führen Sie bitte stets Ihren Namen, die genaue Anschrift und die Versicherungsnummer an.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

UV-001_B, Stand: 2026